

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

12. Verordnung: Parkabgabeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN (PARKABGABEVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 17.12.2024 wird gemäß den Bestimmungen des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Wintersaison, das ist vom 15. Dezember bis 15. April in den Parkzonen Faschinajoch und St. Anna-Kapelle in der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist eine Parkabgabe zu entrichten.

(2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Sommersaison, das ist vom 16. April bis 14. Dezember in den Parkzonen Faschinajoch, St. Anna-Kapelle und Seilbahnen Faschina-Galerie in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist eine Parkabgabe zu entrichten.

(3) Die in Abs. 1 und 2 angeführten Parkzonen sind im Lageplan vom 26.11.2024 in violetter Farbe dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtige

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt 1,00 € pro Stunde, sowie 6,00 € pro angefangene 12 Stunden (1-Tages-Ticket).

(2) Bei Erwerb eines Parkscheines für mehrere aufeinanderfolgende Tage beträgt die Abgabe für

2 Tage 12,00 €

3 Tage 15,60 €

4 Tage 20,80 €

5 Tage 26,00 €

6 Tage 31,20 €

7 Tage 36,40 €

8 Tage 41,60 €.

(3) In der Wintersaison bemisst sich der Tag von 23.00 Uhr bis 23.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Abgabe ist mit Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bei einem im Nahbereich der abgabepflichtigen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

(3) Weiters kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefon (sog. „Handyparken“) entrichtet werden. Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat im Wege eines vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Dienstes an das elektronische System zu erfolgen. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheines mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum im Wege der Telekommunikation.

(4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß § 3 entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei den Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

§ 5

Ausnahme von der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,

b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,

c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind, Landesrecht Vorarlberg

d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,

e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,

f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 6

Strafbestimmung

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder

b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.


§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Konzett

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.</p>

Kundmachungsvermerk		Gemeinde Fontanella
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	08.01.2025	
von der Amtstafel abgenommen am	08.02.2025	
im Gemeindeblatt veröffentlicht Nr.		



Datengrundlagen: © vorarlberg netz, © Land Vorarlberg, © BEV

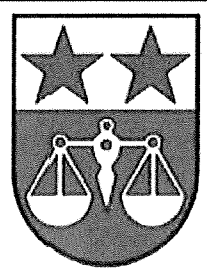
Anlage Parkabgabeverordnung vom 19.12.2024

von der Parkzone umfasster Bereich

Gemeinde Fontanella
 Kirchberg 25
 6733 Fontanella
 Tel. +43 (0) 5554 5215
 Fax +43 (0) 5554 5215 15
 info@gemeinde.fontanella.at



Erstellt für Maßstab
 1:2 800



Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem geografischen Informationssystem (GIS). Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, für Aktualität wird keine Haftung übernommen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.